

Satzung der „Werbegemeinschaft Hallbergmoos in Aktion e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Werbegemeinschaft Hallbergmoos in Aktion e. V.** Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hallbergmoos und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Hallbergmoos und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten die Kaufkraft am Ort zu binden und Hallbergmoos durch Aktionen und Veranstaltungen für alle Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu gestalten. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Unternehmen und sonstigen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Hallbergmoos und deren Einzugsgebiet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des gesetzlichen Vertreters oder Liquidation des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung (per Adresse des 1. Vorsitzenden) erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet

die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. der Rechnungsprüfer

Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Vorstand

1. Der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden.Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der **Gesamtvorstand** besteht aus den vorgenannten Personen und dem

- Schriftführer
- Schatzmeister
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer

Soweit im Übrigen in dieser Satzung der Vorstand erwähnt ist, bezieht sich dies auf den Gesamtvorstand im Sinne der vorstehenden Regelung.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Geschäftsführer oder in einer anderen juristischen Weise vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts.
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Etat
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - Wahl des Rechnungsprüfers
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt wird. Für die Wahl gilt § 6 entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfung findet einmal jährlich statt.
3. Der Rechnungsprüfer prüft die Rechnungsführung und die Buchführung, erstellt einen Prüfungsbericht und legt den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. Zwischen Einladung und Beginn der Versammlung eingehende Anträge auf Satzungsänderung können nur noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, Ziffer 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Hallbergmoos mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos verwendet werden muss.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der „Werbegemeinschaft Hallbergmoos in Aktion e.V.“ am 31.03.2016 beschlossen.
2. Die bisherige Satzung, zuletzt von der Mitgliederversammlung geändert am 12.03.2008, erlischt zum gleichen Zeitpunkt.

BEITRAGSORDNUNG

1. Pro Mitglied wird ein halbjährlicher Beitrag von 150,00 € netto zzgl. jeweils geltender gesetzlicher USt erhoben.
2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,00 € netto zzgl. jeweils geltender gesetzlicher USt pro Mitglied erhoben.
3. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von den Mitgliedern per SEPA-Lastschrift abgebucht.

1.Vorsitzender: Heiko Schmidt

2.Vorsitzende: Karin Hettenkofer

3. Vorsitzender: Max Förg

Schriftführerin: Eva Marietta Wimmer

Schatzmeister: Anita Kreiling

Beisitzer: Serafettin Dagdelen

Beisitzerin: Susanne Waldhier

Beisitzer: Bernhard Graf

Beisitzerin: Simone Waldhör